

Symposium der Schienen-Control

16.06.2021

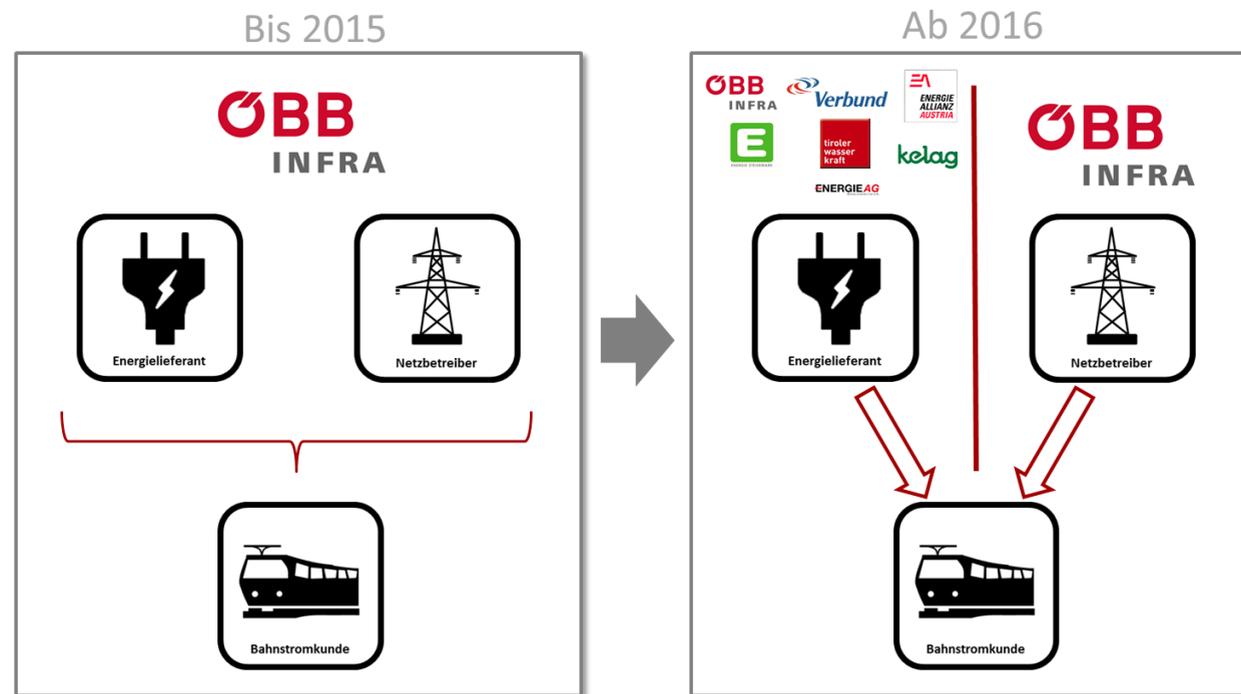
Fünf Jahre liberalisierter Bahnstrommarkt
in Österreich

Inhaltsseite

- Bahnstrommarktliberalisierung
- Gegenstand der Regulierung
- Tarifgestaltung der Netzentgelte
- Kostenprüfung
- Beurteilung der angesetzten Kosten
- Rechtsrahmen der Regulierung
- Bescheide 2016-2020
- Fünf Jahre Bahnstrommarktliberalisierung
- Ausblick

Bahnstrommarktliberalisierung

- Seit 2016 die Möglichkeit Bahnstrom von einem anderen Versorger als der ÖBB-Infra zu beziehen (Energie)
- Das Bahnstromnetz weiterhin durch die ÖBB-Infra zur Verfügung gestellt (Netz) → regulierter Bereich

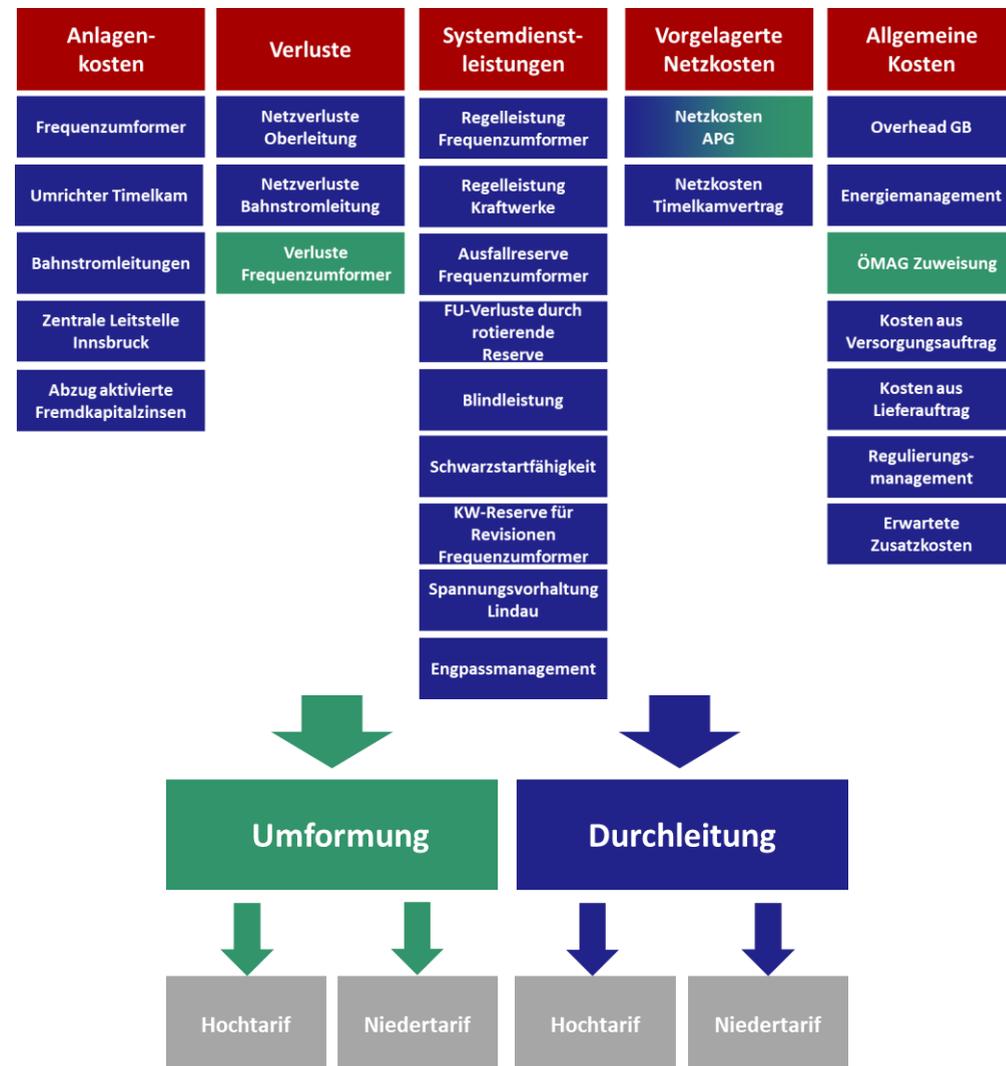


Gegenstand der Regulierung

- Bahnstromnetz der ÖBB-Infrastruktur AG
- Ca. 2000 km langes Elektrizitätsnetz mit Übertragungs- und Verteilungsfunktion mit 110 kV bzw 55 kV Netzspannung und 16,7 Hz Frequenz
- Bahnstromnetz unterfällt aufgrund der Netzfrequenz nicht der Energieregulierung gem EIWOG 2010
- Zugangsregulierung und Entgeltregulierung unterliegen daher dem Anwendungsbereich des EisbG (§§ 58b bzw 69b EisbG)
- **Kostenregulierung** der Bahnstromnetznutzung - Jährliche Kostenprüfung der in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen veröffentlichten Bahnstromnetznutzungsentgelte (Methodenregulierung mit behördlicher ex-post Kontrolle der Benützungsentgelte)

Tarifgestaltung der Netzentgelte

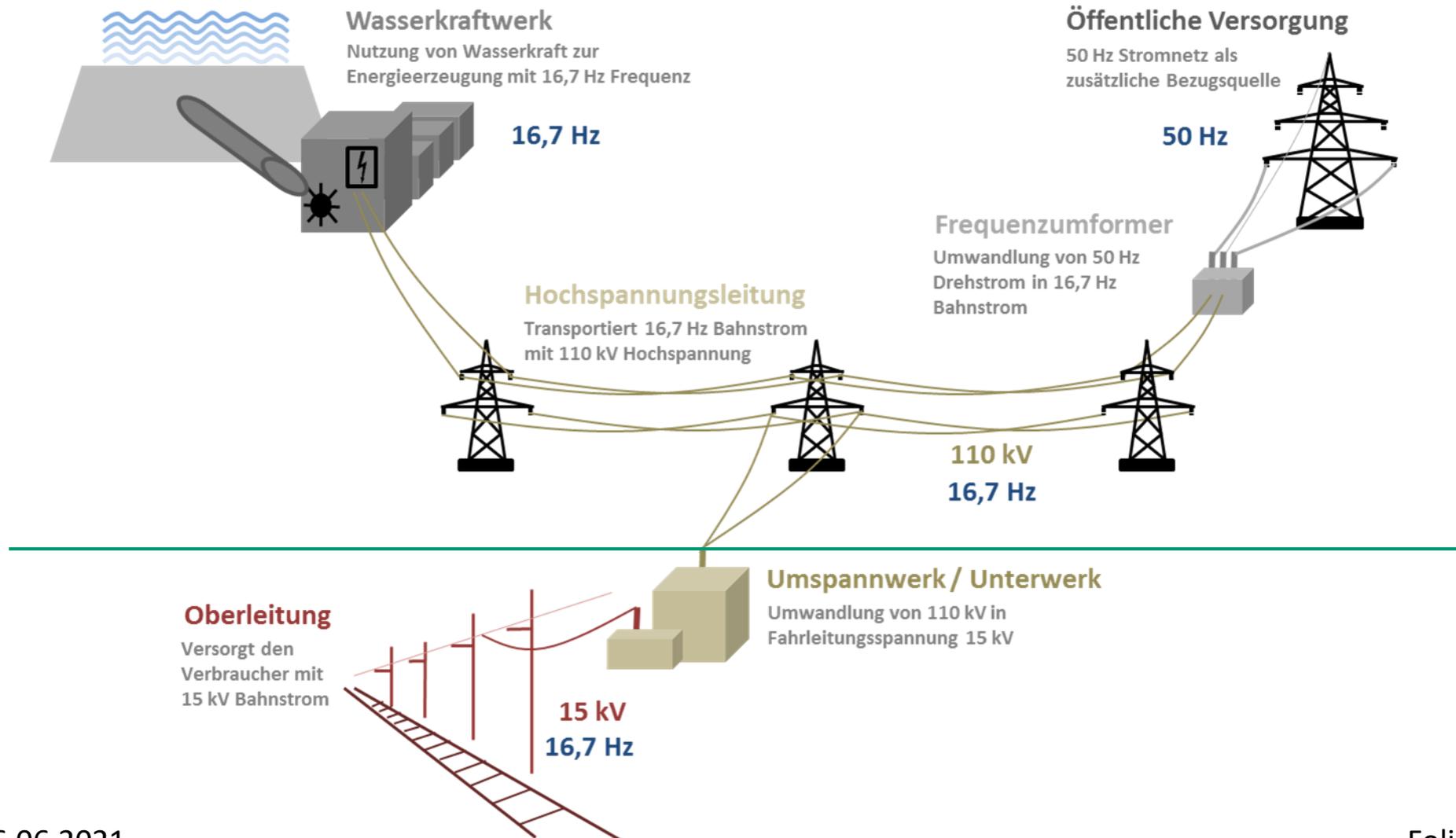
- Tarifmodell 2016 seitens ÖBB-Infra erarbeitet
- Tarifmodell für die folgenden Jahre weitestgehend gleich geblieben
- Ermittlung der Gesamtkosten und Ableitung der Tarife jeweils für 1 Jahr



Kostenprüfung

- Schienen-Control Kommission prüft:
 - Jährliche ex-post Überprüfung der vorgelegten Daten, Stellungnahmen und Gutachten
 - Nach Bedarf Gutachter beauftragt
 - Möglichkeit der Stellungnahme für alle EVUs
 - Mündliche Verhandlung
 - Bescheiderlass nach umfänglicher Prüfung

Beurteilung der angesetzten Kosten



Rechtsrahmen der Regulierung

- Zugang zum Bahnstromnetz:
 - § 58b Abs 2 Z 2 EisbG
 - Betreiber von Serviceeinrichtungen haben Zusatzleistungen unter **Ausschluss jeglicher Diskriminierung** zu gewähren
- Kostenmaßstab Serviceleistungen
 - § 58a Abs 1 iVm § 69b EisbG
 - Die Entgelte für die Gewährung von Serviceleistungen dürfen die dafür **anfallenden Kosten**, zuzüglich eines **angemessenen Gewinns**, nicht übersteigen

Rechtsrahmen der Regulierung

- Kostenmaßstab
 - Nutzung des Bahnstromnetzes bildet als technische Voraussetzung der Nutzung einen Teil der Zusatzleistung „Bereitstellung von Fahrstrom“
 - Abgeltung ua der im Rahmen des Netzbetriebs zu erbringenden Systemdienstleistungen und Netzverluste
 - Aufgrund grundrechtlicher und unionsrechtlicher Erwägungen und dem Ausnahmecharakter des 16,7 Hz Betriebs unterliegt das 110kV(55kV) Netz nicht dem Mindestzugangspaket
 - Zur Anwendung kommt daher der Vollkostenmaßstab („cost plus fee“)

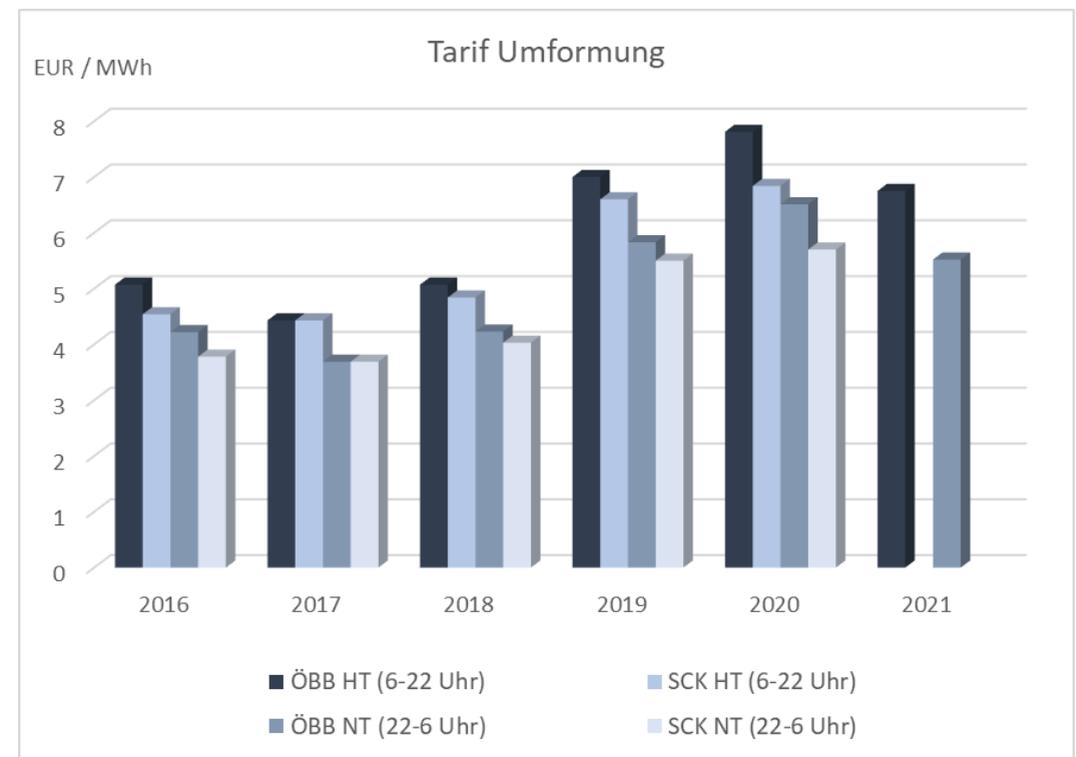
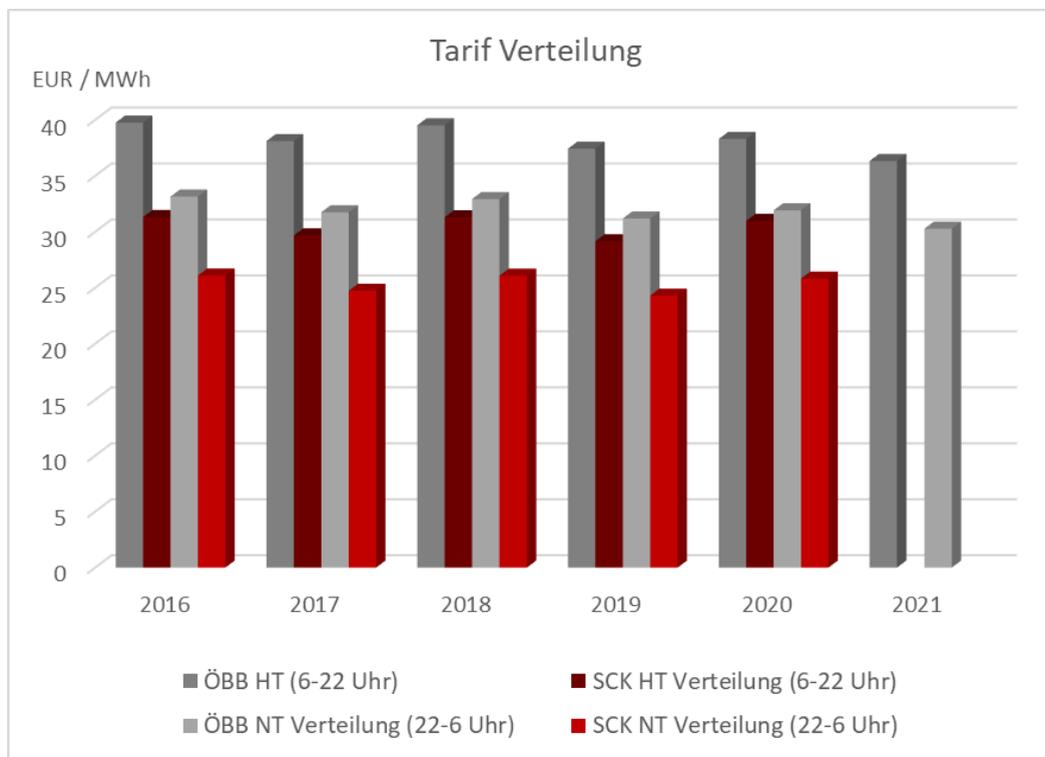
Rechtsrahmen der Regulierung

- **Kostenzurechnung**
 - Kostenregulierung folgt zunächst dem Grundsatz der **Kostenorientierung** (angefallene Kosten)
 - Nicht alle „angefallenen“ Kosten können behördlich anerkannt werden
 - Die Kostenorientierung wird daher durch die Grundsätze der **Kostenwahrheit** und **Verursachungsgerechtigkeit** ergänzt und eingeschränkt
 - Eine Kostenanerkennung kann somit nur in Hinblick auf jene Kosten, die für den Netzbetrieb in seiner spezifischen eisenbahnrechtlichen und -technischen Ausprägung notwendig sind und dem Netzbetrieb als solchem zugerechnet werden können erfolgen
 - Zurechnungsmaßstab ist die **Systemverantwortung** iSd **eisenbahnrechtlichen betriebs- und verkehrstechnischen Sicherungspflicht** gem §§ 10 iVm 19 EisbG
 - Gegebenenfalls kann ein Rückgriff auf die einschlägigen rechtlichen und technischen Normen des Energierechts erfolgen

Rechtsrahmen der Regulierung

- **Kostenermittlung**
 - Zeitliche Basis der Kostenermittlung: EisbG legt **ex-ante Tarifbestimmung** gem §59 EisbG fest
 - Trotz des zeitlichen Vorlaufs müssen die angesetzten Plankosten den Ist-Kosten, die der zeitlich versetzten Tarifperiode zugrunde liegen, möglichst genau entsprechen, da die Kosten des Netzbetriebs die Höhe der Tarife bestimmen
 - **Plankosten** basieren auf den Kosten- und Mengendaten vergangener Geschäftsjahre und **kalkulatorischen Kosten**
 - Den Plandaten müssen in Bezug auf die der Entgeltbestimmung der zugrundeliegenden Tarifperiode **gesicherte Erkenntnisse** aufgrund einer **sachlichen Herleitung** darstellen, zudem muss sich aus objektiven Anhaltspunkten schlüssig ableiten lassen, dass diese **Kosten auch entstehen** werden

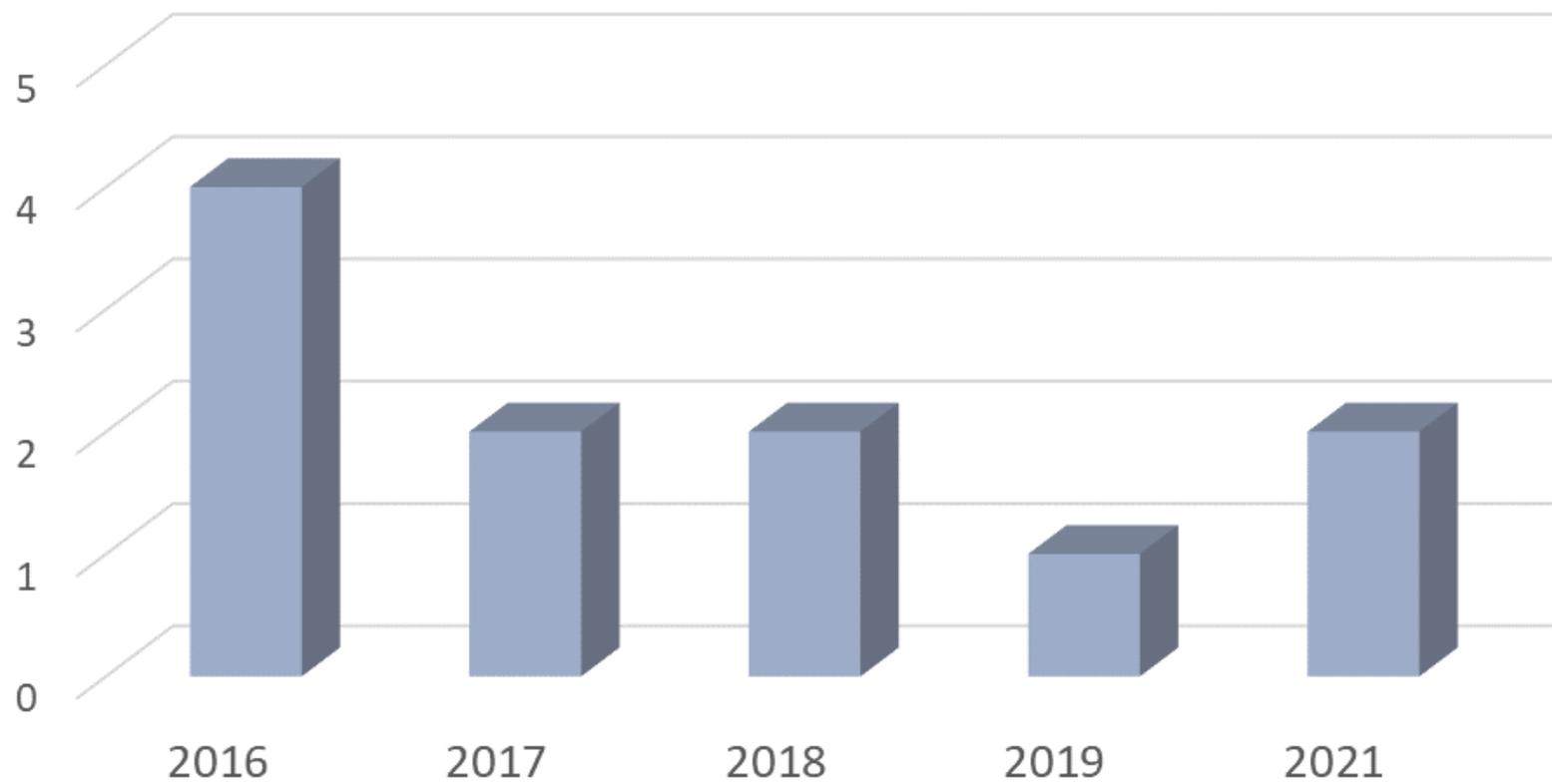
Fünf Jahre Bahnstrommarktliberalisierung



Gegen alle Bescheide der Jahre 2016-2020 sind
Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht anhängig

Energieversorgerwechsel

Anzahl drittversorgter Unternehmen



Ausblick

- Bisheriges Marktmodell
 - Zwei gesonderte Tarife (Tarif Nutzung Umformung, Tarif Verteilung)
 - Verrechnung des Umformungstarifs nur bei Bezug von Drittanbietern aus dem öffentlichen Netz
 - Direkte Umwälzung der vorgelagerten Netzkosten auf den Durchleitungsbezug
- Marktmodell ab 2022
 - ÖBB-Infra verrechnet nurmehr einen Tarif für Umformung und Verteilung